

Naturschutzanforderungen an die Energiewende

Die Position des NABU Schleswig-Holstein zum Ausbau der erneuerbaren Energien nach dem EEG

Die Anforderungen orientieren sich an folgenden essentiellen Kriterien: Reduzierung des Landschaftsverbrauchs, Vermeidung von Schadstoffemissionen, hohe Klimaschutzeffizienz, Erhalt der Biodiversität, Bewahrung des Landschaftsbildes vor übergroßen Störungen, Reduzierung der Tierverluste.

Soweit der Übersicht halber sinnvoll zu trennen, wird bei den nachfolgend aufgelisteten Punkten unterschieden zwischen

- jetzt gegebenen bzw. einzurichtenden Möglichkeiten zur Lenkung des vorhandenen Bestandes (einschließlich noch nicht genehmigter, aber im Planungsbestand befindlicher Anlagen) nach geltendem Recht und
- Möglichkeiten zukünftiger Lenkung, für die i.d.R. Änderungen im EEG oder im Planungsrecht notwendig sind.

1. Windenergie

1.1 Vorhandener (Planungs-)Bestand:

- 1.1.1 Keine Genehmigung für Neubau oder Repowering bei außerhalb von Eignungsgebieten stehenden WKA
- 1.1.2 Artenschutzrechtlich und -fachlich korrekte, standardisierte Prüfungen bei möglichen Konfliktfeldern mit geschützten Arten
- 1.1.3 Intensive, objektive Prüfungen der Umweltverträglichkeit ohne politische bzw. wirtschaftliche Einflussnahme
- 1.1.4 Beim Bau von Offshore-WKA sind für Meeresorganismen schonende Verfahren zu wählen (z.B. wirkungsvolle Lärmschutzmaßnahmen bei Rammarbeiten).

Ansonsten sind kaum Einflussmöglichkeiten gegeben.



Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)43 21.5 37 34

Fax +49 (0)43 21.59 81

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

1.2 Zukünftig geplante Anlagen:

- 1.2.1 Eignungsgebietsausweisung nur auf Grundlage einer landesplanerischen Weißflächenkartierung mit Berücksichtigung von Fledermaus- und Vogelschutzbelangen (LLUR 2008). D.h. zuerst muss eine Gebietsanalyse aufgrund der Kriterien erfolgen, um dann auf dieser Basis Kommunen und Grundeigentümern die Planung von WKA anzubieten.
- 1.2.2 Unter Landschaftsschutzaspekten stärkere Fixierung auf stark anderweitig vorbelastete, ökologisch weniger bedenkliche Flächen (Randbereiche zu z.B. Autobahnen und Gewerbegebieten).
- 1.2.3 Überarbeitung der Abstandsregelungen dahingehend, dass größere Abstände zu Wäldern, größeren Gewässern und Schutzgebieten (mit Bedeutung für Vogel- und Fledermausschutz) gehalten werden müssen.
- 1.2.4 Keine Zulassung von WKA-Standorten in Wäldern (Beibehaltung des bisherigen Ausschlusskriteriums).
- 1.2.5 Keine weitere Verbauung des Luftraumes in der Gesamtbilanz. Um diese Zielsetzung zu erreichen, muss der Ausgleich bei WKA-Neubau oder -Repowering durch Rückbau bestehender Einrichtungen mehr als bisher im Luftraum erfolgen. So sind alte, vornehmlich außerhalb der Eignungsgebiete stehende WKA abzubauen oder Stromleitungen als Erdkabel zu verlegen. Für die Eingriffs-/Ausgleichsrelation WKA / Freileitung ist ein Bewertungssystem zu schaffen.

Maßnahmen

WKA müssen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt objektiv und intensiv geprüft werden.

Die Landesplanung muss naturschutzbezogene Aspekte stärker in der Bilanz gewichten. Kein Neubau oder Repowering außerhalb von Eignungsgebieten

2. Solarenergie

- 2.1 Konzentration auf die Nutzung vorhandener großflächiger Dächer v.a. der Gebäudesubstanz der öffentlichen Hand (hier auch unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion) sowie von Gewerbebauten.
- 2.2 Verpflichtung zur Installation von Solaranlagen bei allen Neubauten mit über 200 qm Grundfläche.
- 2.3 Keine Planung von Anlagen in der freien Landschaft mit Ausnahme von bisherigen Ackerflächen am Rand stark vorbelasteter Bereiche (Autobahnen, Gewerbegebiete). Keine Anlagen auf Dauergrünland.



Der Biogas-Boom hat in Schleswig-Holstein durch den stark gestiegenen Maisanbau zu einem massiven Druck auf wertvolles Grünland geführt.

3. Biogas

3.1 Vorhandener (Planungs-)Bestand:

- 3.1.1 Entwicklung einer Nachhaltigkeitsverordnung i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 1 a) EEG zur Regelung des Substratpflanzenanbaus mit folgenden Anforderungen: Fruchtwechsel, Winterbegrünung, keine Nutzung mooriger oder anmooriger Bereiche, Begrenzung der N-Düngung, Erosionsvermeidung, Abstände zu naturnahen Biotopen und Gewässern aller Art, Entwicklung naturnaher Ackerflächenanteile.
- 3.1.2 Entwicklung einer Nachhaltigkeitsverordnung i.S.d. § 64 Abs. 2 Nr. 1 b) EEG zur Erhöhung der Klimaschutzeffekte mit der Anforderung, die während des Betriebs entstehenden Methanemissionen deutlich zu verringern sowie die Transportstrecken zu verkürzen.
- 3.1.3 Einführung unangemeldeter Kontrollen zur Überprüfung der Bezugsberechtigung für den Technologiebonus (hier insbesondere bzgl. Formaldehydausstoß), zum Ausschluss unzulässiger Maßnahmen (z.B. Heizölverwendung), zur Vermeidung / Behebung von Undichtigkeiten im Betriebssystem (Methanemissionen) sowie zur Gewährleistung der Betriebssicherheit.
- 3.1.4 Aufnahme der Gärreste in die Dünge-Verordnung
- 3.1.5 Kontrolle der Entscheidungen der Clearingstelle (z.B. Definition Landschaftspflegematerial: Kulturpflanzen dürfen nicht länger als 'Landschaftspflegematerial' eingebracht werden).

- 3.1.6 Missbrauchsvermeidung beim Bezug des Wärmebonus durch Streichung von Möglichkeiten des rein kalkulatorischen (= nicht substituierenden) Wärmeeinsatzes (z.B. Gärrestetrocknung, Maschinenschuppenbeheizung, Holzhackschnitttrocknung).
- 3.1.7 Keine Vergünstigungen oder sonstige finanziellen Hilfen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Biogasanlagen (mit Ausnahme reiner Reststoffanlagen mit substituierender Wärmenutzung).
- 3.1.8 Kontinuierliche Überprüfung, ob die Biogasanlagen noch der baurechtlichen Privilegierung als landwirtschaftliche Anlagen entsprechen.
- 3.1.9 Genehmigung von Kapazitätserweiterungen nur unter der Voraussetzung einer vollständig substituierenden Wärmenutzung.
- 3.1.10 Streichung von Palmöl und Sojaöl aus der Positivliste der NawaRo (Anlage 2 zum EEG).

Maßnahmen

Eine Nachhaltigkeitsverordnung und stärkere Kontrollen der Anlagen können die negativen Auswirkungen des Biomasseanbaus vermindern.

Die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen muss in den Vordergrund rücken.

3.2 Zukünftig geplante Anlagen (Forderungen an EEG-Novellierung):

- 3.2.1 Einspeisevergütung nur für ausschließlich mit Rest- oder Abfallstoffen betriebene Anlagen. Dagegen keine Förderung für NawaRo-betriebene Anlagen.
- 3.2.2 Keine Verlängerung der 20-jährigen Vergütungszeit für bestehende NawaRo-Anlagen, sofern sie nicht nach den Nachhaltigkeitskriterien (siehe 3.1.1 und 3.1.2) sowie mit vollständiger, zu 100 % substituierender Wärmenutzung arbeiten.
- 3.2.2 Kapazitätserweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur nach den Maßstäben der zum Zeitpunkt der Genehmigung aktuell geltenden EEG-Fassung zulässig sein.

4. Wasserkraft

Zum Erhalt der Fließgewässer und ihrer ökologischen Durchgängigkeit (Forderung der Wasserrahmenrichtlinie) keine Genehmigung zum Bau neuer oder zur Reaktivierung außer Funktion gesetzter Wasserkraftwerke, zumal deren Stromproduktion ohnehin äußerst marginal wäre.